

Gemeinde Trittau – Bebauungsplan Nr. 35 B

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
(1. Vorentwurf) nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB vom 02.11. bis 04.12.2015
 (nur TÖBs die keine erneute Stellungnahme im 2. Vorentwurf abgegeben haben)

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
1	<p>Abfallwirtschaft Südholstein, 20.11.2015</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen des o. g. Verfahren zum B-Plan Nr. 35B, Gemeinde Trittau. Ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 16-11-15, bitte ich im Rahmen des B-Planverfahren folgenden Randbedingungen zu berücksichtigen:</p> <p>Die AWSH wurde von den Kreisen Herzogtum Lauenburg und Stormarn im Rahmen einer Drittbeauftragung mit allen Leistungen hinsichtlich der Entsorgung von Abfällen aus Haushalten beauftragt. Hierzu gehört unter anderem auch die Entsorgung von sogenannten „Bioabfällen“.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Etwa 530 m westlich des Plangebietes betreibt die Abfallwirtschaftszentrum Trittau GmbH & Co" (AWT) eine Anlage zur Verarbeitung biologischer Abfälle. Es handelt sich hierbei um eine kombinierte Vergärungs- und Kompostierungsanlage. Anlagenbedingt entstehen im Rahmen des Betriebes Lärm- und Geruchsemissionen. Nähere Angaben hierzu erhalten Sie direkt von der AWT. • Die Anlage der AWT ist vor dem Hintergrund einer bundesweiten Getrenntsammlungspflicht für biologisch verarbeitbare Abfälle integraler Bestandteil der Abfallwirtschaftskonzepte der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn. Die Beauftragung dieser Anlage erfolgte im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung und ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Entsorgungssicherheit für die beiden o.g. Kreise. • Die Anlage der AWT liegt zentral im Entsorgungsgebiet der AWSH. Die nahezu kompletten Bioabfallmengen aus den Kreisen Herzogtum Lauenburg und Stormarn werden über diese Anlage einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt. Insgesamt handelte es sich im Jahr 2014 um ca. rd. 29.000 Mg. • Vor dem Hintergrund der gesetzlich vorgegebenen Getrennthaltungspflicht wird in 2016 mit einem Aufkommen von 37.000 Mg gerechnet. • Die Ausweitung der Anlagenkapazität von derzeit 30.000 Mg pro Jahr auf 38.000 Mg pro Jahr wurde bereits von der AWT beantragt und befindet sich kurz vor der Genehmigung. 	<p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme vom 16.11.2015 wurde von der AWSH zurück genommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchungen und der Geruchs- und Staubimmissionsprognosen sind die vorhandenen und genehmigten Gewerbebetriebe sowie geplanten Erweiterungen berücksichtigt. Die Ergebnisse sind entsprechend in den Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen worden. Eine Einschränkung dieser gewerblichen Nutzungen durch die heranrückende Wohnbebauung ist nicht gegeben.</p> <p>Aus der Geruchsimmissionsprognose ergeben sich innerhalb des Plangelungsbereiches keine Überschreitungen der für allgemeine Wohngebiete zulässigen Geruchsstunden, so dass sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bezüglich des Geruchs keine Beschränkungen innerhalb des Plangelungsbereiches vorliegen.</p> <p>Die Berechnungen der schalltechnischen Untersuchung beruhen auf den im Bebauungsplan Nr. 36 festgesetzten Emissionsbeschränkungen sowie für das weitere Gewerbegebiet auf den derzeit ohne den B-Plan 35 B zulässigen Emissionen, weiterhin auf der vom Betreiber der Diskothek zur Verfügung gestellten Betriebsbeschreibung sowie den Angaben zum in der Diskothek vorherrschenden Innenpegel. Für die Kommunikationsgeräusche sowie die Geräusche der Stellplatzanlage wurden Emissionsansätze aus anerkannten Studien verwendet. Somit entsprechen die Berechnungen den für Immissionsprognosen erforderlichen Eingangsdaten und -angaben. In der Regel stimmen solche Immissionsprognosen mit den Ergebnissen von Schallimmissionsmessungen überein bzw. stellen das maximal zulässige Maß entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 36 dar.</p>

Gemeinde Trittau – Bebauungsplan Nr. 35 B

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
(1. Vorentwurf) nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB vom 02.11. bis 04.12.2015
 (nur TÖBs die keine erneute Stellungnahme im 2. Vorentwurf abgegeben haben)

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> Die steigenden Bioabfallmengen führen auch zu einem gesteigerten Transportaufkommen. Eine Einschränkung der Transporte vor dem Hintergrund des zu planenden Wohngebiets ist unserer Einstellung nach unbedingt zu verhindern und würde zur Infragestellung der Entsorgungssicherheit der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn führen. Die AWT stellte sich in der Vergangenheit als lokal tätiges Entsorgungsunternehmen als sehr zuverlässiger Partner dar. Kurze Entsorgungswege sowie eine „Kommunikation der kurzen Wege“ tragen zudem zur Entsorgungssicherheit in den beiden Kreisen bei. Unabhängig von der hier besprochenen Situation in Trittau, zeigen die Erfahrungen der AWSH, dass es insbesondere emotionale Probleme von Bürgern, die nahe einer Entsorgungsanlage wohnen, sind, die den Betrieb einer Anlage in Frage stellen. <p>Zusammenfassend bitte ich darum, die Entsorgungssicherheit zweier Kreise durch die Ausweitung des Wohngebietes in der Nähe der Vergärungs- und Kompostierungsanlage der AWT nicht zu gefährden. Die Umsetzung des B-Plan Nr. 35B bitte ich in diesem Zusammenhang intensiv zu prüfen.</p>	<p>Kenntnisnahme. (siehe oben)</p>
	<p>Abfallwirtschaft Südholstein, 27.11.2015</p> <p>in meiner Stellungnahme vom 20-11-2015 wurde bereits ausführlich dargestellt, dass die Anlage der AWT unverzichtbarer Bestandteil der Entsorgungssicherheit der Kreise Stormarn sowie Herzogtum Lauenburg ist. Vor diesem Hintergrund stimmt die AWSH einer Ausweisung des betreffenden Plangebiets als Wohngebiet nicht zu. Eine Ausweisung des Gebietes als Gewerbe- oder Mischgebiet, gemäß der §§ 6 bzw. 8 Baunutzungsverordnung - BauNVO, sollte in diesem Zusammenhang durch alle Beteiligten neu geprüft werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Siehe Abwägung zur Stellungnahme vom 20.11.2015.</p>
2	<p>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 10.11.2015</p> <p>zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Gemeinde Trittau – Bebauungsplan Nr. 35 B

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
(1. Vorentwurf) nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB vom 02.11. bis 04.12.2015
 (nur TÖBs die keine erneute Stellungnahme im 2. Vorentwurf abgegeben haben)

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
3	<p>TenneT TSO GmbH, 13.11.2015 die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	Kenntnisnahme.
4	<p>BUND und NABU, 05.12.2015 BUND und NABU bedanken sich für die Zusendung der o.a. Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung in Papierform. Die naturschutzfachlichen Probleme, die wir seinerzeit um Ausweisung eines Flächennutzungsplanes und Änderung des Landschaftsplanes im Bereich der Furtbekeniederung nördlich des Ziegelbergweges mit der Gemeinde Trittau kritisch diskutiert hatten, gehören der Vergangenheit an.</p> <p>Das vorgesehene - wohl noch naturbelassene Hanggebiet - soll nach dem BPlan-Entwurf dicht bebaut werden. Angesichts des Wohnbedarfs in der heutigen Zeit sind wir mit dem städtebaulichen Funktionskonzept einverstanden. Der Erhalt der Knicks, die entsprechende Ausrichtung der Wohngebäude und die Knickschutzstreifen + zusätzlichen Grünabständen zu Weg und Straße und mitige breite Erholungs-Grünzone und Baumpflanzungen sind zu befürworten. Die Dreigeschossigkeit der Wohngebäude zur Bürgerstraße mit einem geschützten Hof zur Mitte ist aus Lärmschutzgründen richtig, eine entsprechende Gestaltung könnte sicherlich auch am Nordrand zum Gewerbegebiet hin empfohlen werden. Die vielen Einzelhäuser für kleine Wohnungen sollten überwiegend zu Doppelhäusern zusammengefasst werden, damit etwas mehr Freifläche entstehen kann. Die inneren Straßen können als Wohnstraßen bezeichnet werden bei durchgehend niedriger Fahrgeschwindigkeit.</p> <p>Wir begrüßen den südlichen grünen Rand, der z.T. eine Ausgleichsfläche enthalten soll. Die Benennung weiterer Ausgleichsgebiete wird noch folgen. Diese können ggf. im Furtbektalgebiet gefunden werden. Die Ausführungen zum Rebhuhn (unter 7.3.im Artenschutzbericht Anlage3) deuten auf eine passende Landschaft in der Nähe (bis ca. 5 Km Entfernung).</p> <p>Im folgenden Teil des Verfahrens sollte u. E. auf Ver- und Entsorgung Gewicht gelegt werden. Zum einen ist das vorhandene Entwässerungsnetz auf seinen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Planung wurde zwischen dem 1. und 2. Vorentwurf sowie dem Entwurf überarbeitet. Inhaltlich wurden die Anregungen für die Überarbeitung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Bilanzierung des Eingriffs und Ausgleichs sowie die Benennung der Ausgleichsflächen sind in dem zum Entwurfsstand vorliegenden Umweltbericht enthalten.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Ver- und Entsorgung ist zum Entwurf konkretisiert und die Begründung aufgenommen.</p>

Gemeinde Trittau – Bebauungsplan Nr. 35 B

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
(1. Vorentwurf) nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB vom 02.11. bis 04.12.2015
(nur TÖBs die keine erneute Stellungnahme im 2. Vorentwurf abgegeben haben)

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Umfang und seine Fassungsvermögen hin zu überprüfen (350 Wohneinheiten/ Personenzahl?+ Gewerbegebäude). Zum andern ist die Menge des Niederschlagswassers bei Großregenereignissen (die in letzter Zeit erheblich zugenommen haben) abzuschätzen und Versickerungs- und Abflussmöglichkeiten darzustellen (siehe Begr. 3.11).	